

II. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis

vom 20. Dezember 2012, geändert durch I. Nachtrag vom 8. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. Nr. 409), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I. S. 166, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 426, 430) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in der Sitzung am folgenden

II. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis

vom 20. Dezember 2012, geändert durch I. Nachtrag vom 8. Dezember 2020

Artikel 1

(1) § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Antragstellung für Plakatierungen in Zusammenhang mit:

- Allgemeinen Wahlen/Wahlwerbung
- Ankündigungen von Veranstaltung politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen
- Politischer Meinungsbildung
- Personen, die in Niedernhausen zur Wahl antreten
- Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheide

werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis erteilt.“

(2) § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird aufgehoben

(3) aus § 5 Abs. 4 Nr. 4 (alt) wird § 5 Abs. 4 Nr. 3 (neu)
aus § 5 Abs. 4 Nr. 5 (alt) wird § 5 Abs. 4 Nr. 4 (neu)
aus § 5 Abs. 4 Nr. 6 (alt) wird § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu)
aus § 5 Abs. 4 Nr. 7 (alt) wird § 5 Abs. 4 Nr. 6 (neu)
aus § 5 Abs. 4 Nr. 8 (alt) wird § 5 Abs. 4 Nr. 7 (neu)

(4) § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind spätestens **3 Wochen** vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, unter Angabe der jeweiligen Plakatanzahl, einzureichen.“

(5) § 5 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten; insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen und Bäumen angebracht werden.“

(6) § 5 Abs. 4 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Plakate, die entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aufgestellt wurden oder deren Aufstellgenehmigung abgelaufen ist, können auf Kosten des Aufstellers oder des Werbenden entfernt und im Bauhof der Gemeinde Niedernhausen eingelagert werden.“

(7) § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„3. § 5 Abs. 4 Nr. 1 die Anzahl der genehmigten Plakate überschreitet.“

„4. § 5 Abs. 4 Nr. 5 den Fußgängerverkehr unverhältnismäßig behindert.“

(8) Die Anlage „Richtlinien zur Plakatierung bei Wahlen, Bürgerentscheiden, Abstimmungen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Der vorstehende II. Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin